

Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Rückwirkende Inkraftsetzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ehemalige Zuckerfabrik“ Weferlingen

Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 16.06.2003 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan nichts entgegen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ehemalige Zuckerfabrik“- Weferlingen wird rückwirkend zum 06.07.2006 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ehemalige Zuckerfabrik“- Weferlingen wurde am 28.05.2014 ausgefertigt. I. Der Gemeinderat Weferlingen hat in seiner Sitzung am 16.06.2003 aufgrund des § 10 des BauGB a. F. folgende Satzung beschlossen:

Beschluss -Nr.: 278/ 2003

Satzung

1. Änderung des Bebauungsplanes „Ehemalige Zuckerfabrik“- Weferlingen bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung.

Das Landesverwaltungsamt Magdeburg hat hierzu am 03.07.2006, Az.: 204-21102-1.Ä/OK1091 mitgeteilt, dass die Genehmigungsfrist am 30.06.2006 endete. Damit ist die Genehmigungsfiktion eingetreten, d.h. gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB gilt die Genehmigung als erteilt. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S.1, 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese 1. Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

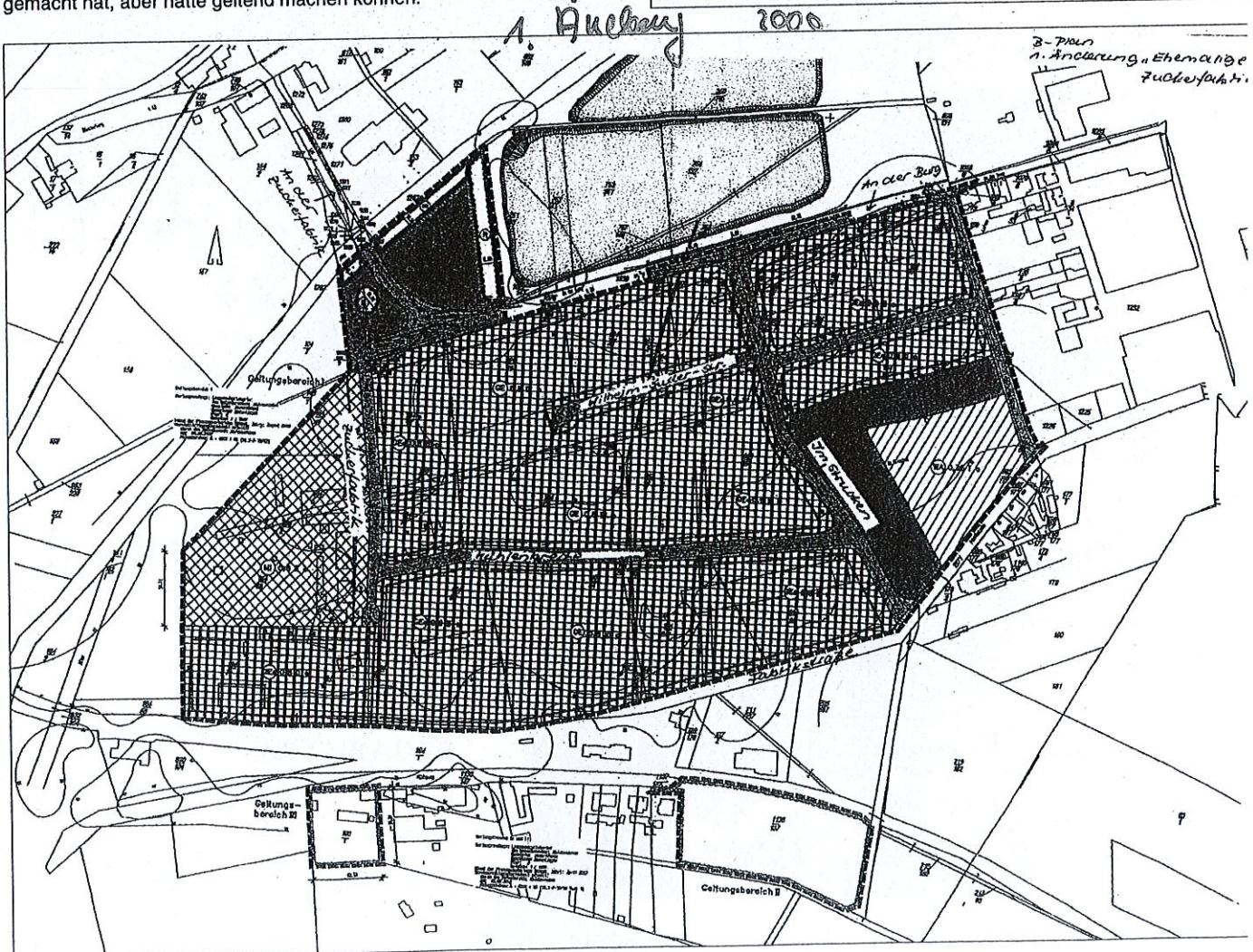
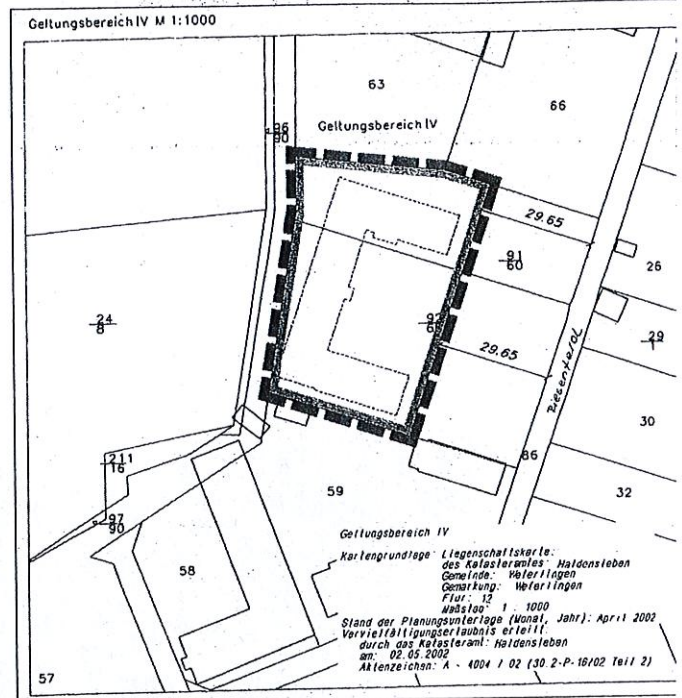
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S.1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr.1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 06.07.2006 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

II. Jedermann kann die genehmigte Satzung und den Plan dazu von diesem Tag ab in der Stadtverwaltung Oebisfelde-Weferlingen in Stadt Oebisfelde-Weferlingen Außenstelle Weferlingen Bauamt, Zimmer 205 Kirchplatz 10, 39356 Oebisfelde- Weferlingen während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Stadt Oebisfelde-Weferlingen, 04.06.2014

Silke Wolf, Bürgermeisterin - Siegel -



Der Burgenbote



Offizielles Mitteilungsblatt
der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Mit den Ortsteilen:

Bergfriede | Bösdorf | Breitenrode | Buchhorst | Döhren | Eickendorf | Eschenrode | Etingen | Everingen | Gehrendorf | Hödingen | Hörsingen | Kathendorf
Klinze | Lockstedt | Niendorf | Oebisfelde | Rätzlingen | Ribbensdorf | Schwanefeld | Seggerde | Siestedt | Walbeck | Wassensdorf | Weddendorf | Weferlingen

Verlag + Druck Linus Wittich KG 5365
online lesen: www.wittich.de

Ausgabe 06 | Donnerstag, 12. Juni 2014



- Anzeige -

Heizkosten minimieren und Umwelt schonen!



Wir beraten Sie gern! Rufen Sie uns an oder besuchen Sie uns online: www.schrader-shk.de

SCHRADER
Ihre Heizungs-Experten
Seit 1904

Gardelegener Straße 3
39646 Oebisfelde
Tel. 03 90 02/4 20 58

